

Bürokratieentlastung – aber bitte spürbar und ganzheitlich

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein
Bürokratieentlastungsgesetz IV

Auf einen Blick

Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes IV

Ausgangslage

Mitte Januar 2024 legte das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV vor. Dieser beruht u.a. auf einer im Frühjahr 2023 durchgeführten Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, bei der mehr als 440 konkrete Entlastungsvorschläge eingereicht wurden¹. Der Referentenentwurf schlägt insgesamt 80 gesetzliche Änderungen vor, durch die Bürokratiekosten von rund 682 Mio. Euro eingespart werden sollen.

Bitkom-Bewertung

Es ist kompliziert: Der von Bundesjustizminister Buschmann angesprochene „Bürokratie-Burnout“² wird durch dieses Gesetz nicht ausreichend gelindert, da die Wirkungen auf einzelne Bereiche beschränkt sind. So wurde z.B. verpasst, Schriftformerfordernisse vom Grundsatz her auf ein Minimum zu beschränken. Außerdem ist Bürokratieentlastung als eine stetige Aufgabe zu verstehen, die durch digitalisierte (Verwaltungs-) Prozesse realisier- und spürbar wird.

Das Wichtigste

■ Die Nutzung der Textform (§ 126b BGB) im Nachweisgesetz zulassen

Diese würde den Umsetzungsanforderungen der Arbeitsbedingungen-Richtlinie genügen und den Anforderungen einer modernen, digitalen, bewerberfreundlichen und auf Ressourcenschonung bedachten Arbeitswelt erfüllen.

■ Legislative Kohärenz im Bereich der Aufbewahrung von Steuer- und Handelsnachweisen herstellen

Die vorgeschlagene Verkürzung der Aufbewahrungsfrist im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf acht Jahren klingt gut, ist aber nicht mit anderen bestehenden Fristen z.B. aus dem Bereich der Steuerhinterziehungsprävention vereinbar und geht somit im Ergebnis ins Leere.

■ Eine fortlaufende Bürokratieentlastung durch digitalisierte (Verwaltungs-) Prozesse ermöglichen

Im Berichtszeitraum 2022/2023 entstanden der Verwaltung, den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft Bürokratiekosten von 26,8 Mrd. Euro. Allein eine Modernisierung der Register würde jährlich Einsparungen von rund sechs Mrd. Euro mit sich bringen. Im gesamten Kontext der Bürokratieentlastung sollte daher viel mehr auf die Chancen digitalisierter Prozesse gesetzt werden.

26,8
Mrd.
Euro

So hoch waren die Kosten für den Erfüllungsaufwand im Berichtszeitraum 2022/2023 (Normenkontrollrat 2023)

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/teaser-aktuelles.html>

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Interviews/DE/2023/1221_FAZ.html

Inhalt

1	Generelle Anmerkungen zum Gesetzesentwurf	4
	Das Bürokratieentlastungsgesetz IV-E – Digitalisierung konsequent mitdenken	4
	Konsequente Digitalisierung mitgedacht – ein Beispiel aus dem OZG-Änderungsgesetz	4
2	Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesänderungen	5
	Verkürzung der Aufbewahrungspflichten im Steuer- und Handelsrecht (Art. 1 Abs. 2 BEG IV-E und Art. 5 Abs. 1f. BEG IV-E)	5
	Änderung des Nachweisgesetzes (Art. 41 BEG IV-E)	6
3	Weitere gesetzliche Stellschrauben zur Bürokratieentlastung	8
	Eine rechtssichere Zustimmungsfiktion für Änderungen im AGB-Recht ermöglichen	9
	Mehr Wille und Mut bei der Ersetzung der Schrift- durch Textformerfordernisse zeigen	9
	Doppelte Berichtspflichten präventiv vermeiden und bereits vorhandene Daten und Informationen konsequent miteinander vernetzen	10
	Monitoring von Bürokratieentlastungsvorschlägen verstetigen	11

1 Generelle Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Der Bitkom begrüßt die Initiative der Bundesregierung, Bürokratiekosten zu mindern und unterstützt das gewählte transparente Verfahren der durchgeführten Verbändeabfrage und das damit verbundene Monitoring der eingereichten Entlastungsvorschläge.

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV-E – Digitalisierung konsequent mitdenken

Das vorliegende Bürokratieentlastungsgesetz IV-E soll durch die 80 vorgeschlagenen Änderungen an mehr als 45 Einzelgesetzen die Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung um rund 682 Mio. Euro jährlich entlasten. Das ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, birgt im Vergleich zu den zu stemmenden Bürokratiekosten – 23,8 Mrd. Euro im Berichtszeitraum 2022/2023 – jedoch nur wenig Entlastungspotenzial und entspricht gerade einmal einer **Verringerung um rund 2,87 Prozent**. Wobei zudem fraglich ist, ob die geplanten Änderungen, z. B. bei der Verkürzung der Aufbewahrungspflicht im Steuer- und Handelsrecht, die gewünschten Einsparungen in der Praxis mit sich bringen (siehe S. 5).

Anstatt 80 einzelne Bürokratiehäppchen in mehr oder weniger kleinteiliger Form anzugehen, braucht es vielmehr **eine kontinuierliche und nachhaltige Bürokratieentlastung** im großen Stil. Wichtige Hebel sind hierbei eine **durchdigitalisierte Verwaltung und vernetzte Register**. So kommt der Nationale Normenkontrollrat in einer Studie aus dem Jahr 2017 zu dem Schluss, dass allein durch eine Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsleistungen auf Basis moderner Register nach einmaligen Investitionskosten von 2,5 Mrd. Euro Einsparungen von 6 Mrd. Euro jährlich entstehen, wovon eine Mrd. Euro auf Unternehmen entfallen würden³. Eine nicht-digitalisierte Verwaltung stellt zudem einen Standortnachteil für Unternehmen dar. So geben acht von zehn Unternehmen (83 Prozent) im Rahmen einer Studie an, dass eine nicht-digitalisierte Verwaltung als Standortnachteil gesehen wird. Neun von zehn Unternehmen (94 Prozent) sehen sie sogar als einen „Bremsklotz“ für die Digitalisierung des eigenen Unternehmens⁴.

Konsequente Digitalisierung mitgedacht – ein Beispiel aus dem OZG-Änderungsgesetz

Der aktuelle Gesetzesentwurf zum OZG-Änderungsgesetz enthält einen Vorschlag für eine praktikable Lösung, um Schriftformerfordernisse regelungsübergreifend abzubauen: Im OZG-Änderungsgesetz wird die Schriftform durch eine neu konzipierte Regelung ersetzt (OZG-ÄndG Artikel 1 Nummer 3): Durch die Nutzung eines Identifizierungsmittels zur Anmeldung in einem Online-Portal (Bürger- bzw. Organisationskonto) entfällt das Schriftformerfordernis in Verwaltungsprozessen, die

2,87%

An Bürokratiekosten werden im besten Falle durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV-E eingespart

³ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Gutachten/2017-nkr-gutachten-registernmodernisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Ohne-Papier-Fax-geht-in-Verwaltung-nichts>

über das Online-Portal initiiert werden. Die technischen Vorgaben an ein OZG-Portal stellen somit eine Funktionsäquivalenz zur analogen Schriftform im Verwaltungsrecht her. Der Vorteil einer solchen übergreifenden Regelung ist insbesondere, dass sie für alle über das Portal angestoßenen Verwaltungsprozesse Wirkung entfaltet und deshalb die verschiedenen, den Verwaltungsverfahren zu Grunde liegenden Gesetze, nicht einzeln angepasst werden müssen.

2 Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesänderungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderungen im Bürgerlichem Gesetzbuch (Art. 13 BEG IV-E), im Aktiengesetz (Art. 17 BEG IV-E), im GmbH-Gesetz (Art. 19 BEG IV-E) und der Gewerbeordnung (Art. 30 BEG IV-E). Sie stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Verkürzung der Aufbewahrungspflichten im Steuer- und Handelsrecht (Art. 1 Abs. 2 BEG IV-E und Art. 5 Abs. 1f. BEG IV-E)

Auf den ersten Blick stellt die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht einen plausiblen Schritt dar. Die damit einhergehende Entlastung könnte jedoch wesentlich geringer ausfallen als im Gesetzentwurf vorgesehen. Es stellt sich eine **strafrechtliche Inkonsistenz** mit der steuerlichen Festsetzungsfrist in § 169 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) im Falle einer (angenommenen) Steuerhinterziehung nach § 370 AO heraus. Denn diese Frist beträgt in diesem Fall weiterhin zehn und nicht acht Jahre. Für den (u. U. zu Unrecht) Beschuldigten ist es somit ab Beginn des neunten Jahres fast unmöglich, die eigene Exkulpation nachzuweisen. § 90 AO Abs. 1 S. 2 AO normiert sogar die Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen durch Vorlage von Beweismitteln. Diese stehen dann aber aufgrund der Vernichtung nach acht Jahren nicht mehr zur Verfügung. **Faktisch beträgt die Aufbewahrungsfrist für viele Unterlagen daher weiterhin zehn Jahre und lässt sich nicht durch die Änderung der o.g. Normen effektiv ändern. Im Ergebnis verfehlt die BEG-E IV-Maßnahme damit ihr Ziel und das damit verbundene Einsparpotential von 595 Mio. Euro, was 87,24 Prozent der erwarteten Einsparungen entspricht.**

80

Einzelvorhaben zur Bürokratieentlastung beinhaltet das Bürokratieentlastungsgesetz

Änderung des Nachweisgesetzes (Art. 41 BEG IV-E)

Wir begrüßen, dass der BEG IV-E einen ersten Schritt in die richtige Richtung geht und die Nutzung der elektronischen Form als Alternative zur Schriftform im Nachweisgesetz ermöglicht. Die geplante Regelung bleibt allerdings hinter den Notwendigkeiten der betrieblichen Praxis zurück.

So ist es nach Art. 41 BEG IV-E für Unternehmen, die das sog. „Vertragsmodell“⁵ verwenden, möglich, den Arbeitsvertrag ohne Medienbruch unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu unterzeichnen. Für Unternehmen, die das sog. „Informationsmodell“ verwenden, würde sich allerdings nichts ändern. Denn die Nutzung der elektronischen Form für die Aushändigung der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ist nach dem Referentenentwurf nach wie vor ausgeschlossen. **Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf an der Rückausnahme von der Ersatzfähigkeit der händischen Unterschrift im Nachweisgesetz weiterhin festhält.**

Die Nutzung der QES schafft im B2B-Bereich einen Mehrwert, hat jedoch das Potential, im B2C-Bereich Prozesse aufgrund der aktuellen technisch-organisatorischen Nutzungsvoraussetzungen zu verlangsamen, da Privatpersonen (= Arbeitnehmerinnen) zurzeit kaum über ein qualifiziertes Zertifikat für die QES verfügen. **Denn der Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen i. S. d. § 126a BGB erweist sich nur dann als effizient, wenn die hierfür notwendige technische Einrichtung bereits vorhanden ist.** Zum Ableisten der qualifizierten elektronischen Signatur müssen Unternehmen wie Privatpersonen regelmäßig erstmals die entsprechende Software installieren, ein Authentifizierungsverfahren durchlaufen und die anfallenden Kosten tragen. Der hiermit verbundene Aufwand wird sehr wahrscheinlich – basierend auf der derzeit noch geringen Verbreitung qualifizierter elektronischer Signaturen im Rechtsverkehr mit Privatpersonen⁶ – von den meisten Privatpersonen als größere Hürde wahrgenommen werden als ein Dokument eigenhändig zu unterschreiben und auf den Postweg zu bringen.

Somit verfehlt das BEG IV-E sein eigentliches Ziel. In Zeiten von digitalen HR-Prozessen, Fachkräftemangel und internationalem Wettbewerb um die besten Talente sollte es möglich sein, Arbeitsverträge schnell, effizient und bewerberfreundlich in Textform, z.B. per E-Mail, zu versenden. **Eine wirklich praxistaugliche und im Ergebnis ressourcenschonende Lösung zur Ersetzung der Schriftform ist nur die Textform.**

⁵ Zum Inkrafttreten der Novelle des Nachweisgesetzes 2022 haben Unternehmen ihre Onboarding-Prozesse angepasst. In der Praxis verwenden sie das sog. „Vertragsmodell“ oder das sog. „Informationsmodell“. Beim sog. „Vertragsmodell“ enthält der Arbeitsvertrag selbst die wesentlichen Vertragsbedingungen nach § 2 NachwG und wird von den beiden Parteien handschriftlich unterzeichnet. Beim sog. „Informationsmodell“ werden der Abschluss des Arbeitsvertrages (z.B. mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur) und die Aushändigung der vom Arbeitgeber unterzeichneten Informationen nach dem Nachweisgesetz auf Papier, getrennt.

⁶ Es ist geplant, die Nutzung von QES durch Privatpersonen zu vereinfachen. Durch die Novelle der eIDAS-Verordnung, die im Februar 2024 im Europäischen Parlament zur Abstimmung steht, soll die Nutzung von QES niedrigschwelliger werden. Die Novelle sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, Bürgerinnen und Bürgern, voraussichtlich bis Ende 2026, eine Wallet zur Verfügung stellen, mit der Verbraucher bzw. Privatpersonen kostenfrei auch QES auslösen können. Bitkom unterstützt ausdrücklich die Novellierung der Europäischen eIDAS-Verordnung, denn ihre schnelle nationale Umsetzung in der Praxis kann der Digitalisierung und Entbürokratisierung in Deutschland einen starken Schub verleihen.

Wie die Textform im NachwG ausgestaltet sein müsste

Der EU-Gesetzgeber hat in der EU-Richtlinie 2019/1152 „über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts“ der Bedeutung der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt im Erwägungsgrund 24 der Richtlinie Rechnung getragen und die Nutzung der elektronischen Form in Art. 3 der Richtlinie ausdrücklich ermöglicht.

Im Erwägungsgrund 24 steht dazu:

„Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln können die Informationen, die nach dieser Richtlinie schriftlich zur Verfügung zu stellen sind, auf elektronischem Wege übermittelt werden.“

Im rechtsverbindlichen Teil der Richtlinie heißt es in Art. 3 wörtlich:

„Der Arbeitgeber stellt jedem Arbeitnehmer die gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen schriftlich zur Verfügung. Die Informationen sind in Papierform oder — sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält — in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln.“

Den Umsetzungsanforderungen der Richtlinie würde also die Nutzung der Textform nach § 126b BGB unter Voraussetzung eines Übermittlungs- bzw. Empfangsnachweises genügen.

Konkret könnte § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG wie folgt formuliert werden:

Anpassung § 2 Abs. 1 S.1 NachwG

*„Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Fristen des Satzes 4 3 **schriftlich in Textform** niederzulegen, ~~die Niederschrift zu unterzeichnen~~ und dem Arbeitnehmer **unter Erhalt eines Übermittlungs- bzw. Empfangsnachweises auszuhändigen zu übermitteln.**“*

Zudem sollte § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG gestrichen werden:

Streichung § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG

~~„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“~~

Aus unserer Sicht wird der Beweiswert der Textform durch den zusätzlichen Übermittlungs- bzw. Empfangsnachweis deutlich erhöht. Praktisch bzw. technisch wäre ein Empfangs- oder Übermittlungsnachweis vergleichsweise einfach umzusetzen. Hierfür gibt es heute schon vielfältige Möglichkeiten, z.B. eine Portallösung mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung.

Als eine weitere Alternative zur Schriftform bzw. zur elektronischen Form (§ 126a BGB) könnte der Arbeitsvertragsschluss auch mittels **fortgeschrittener elektronischer Signatur** (Art. 26 eIDAS-Verordnung) erfolgen, um den Anforderungen des Artikel 3 der Arbeitsbedingungenrichtlinie gerecht zu werden. Die fortgeschrittene elektronische Signatur (AES) ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners und ist einfacher einzurichten und zu handhaben als die QES. Außerdem wird die Signatur mit einem Zeitstempel versehen, womit der Zeitpunkt der Unterschrift nachgewiesen werden kann.

3 Weitere gesetzliche Stellschrauben zur Bürokratieentlastung

Bitkom hat an der Verbändeabfrage zu Beginn des Jahres 2023 teilgenommen und einige konkrete Bürokratieentlastungsvorschläge eingereicht, von denen einer Eingang ins BEG IV-E gefunden hat, fünf im Rahmen weiterer Gesetzesänderungen umgesetzt, zwei geprüft und zwei nicht umgesetzt werden. Neben den eingereichten Entlastungsvorschlägen haben wir weitere konkrete Stellschrauben zur Bürokratieentlastung identifiziert und nachfolgend aufgeführt:

Eine rechtssichere Zustimmungsfiktion für Änderungen im AGB-Recht ermöglichen

Laut des Monitorings zur Verbändeabfrage wird der Vorschlag 52102 „Zustimmungsklauseln für die Änderung von AGB im Bankenbereich“ aktuell geprüft. Wir unterstützen den Vorschlag und regen an, diesen allgemein auf Laufzeitverträge des täglichen Lebens, wie z. B. Abonnementverträge für digitale Inhalte und digitale Dienste, auszuweiten. Die Prüfung sollte zeitnah abgeschlossen werden, damit ein entsprechender Änderungsvorschlag noch ins BEG IV-E Eingang finden kann.

Problematisch an der derzeitigen Rechtslage ist vor allem die Rechtsunsicherheit, die durch Jahrzehnte uneinheitlicher, schwer vorhersehbarer und teils praxisferner Rechtsprechung zu den Themen AGB-Änderung und Preisanpassung entstanden ist. Diese Entwicklung hat sich nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes zu Banken-AGB⁷ auch in anderen Branchen beschleunigt – siehe jüngst die entsprechenden Entscheidungen des Kammergerichts Berlin gegen die beklagten Streamingdiensteanbieter⁸. Die Konsequenz ist, dass die bisherige Praxis der AGB-Änderung mittels Zustimmungsfiktion kaum mehr für moderne Internet-Massengeschäfte wie sie z. B. für Banken und Zahlungsdienstleister sowie digitale Dienste und digitale Inhalte üblich sind, durchführbar ist.

Mehr Wille und Mut bei der Ersetzung der Schrift- durch Textformerfordernisse zeigen

Bei den in den folgenden genannten Umständen und Gesetzen bietet es sich ebenfalls an, die Schriftformerfordernisse durch ein Textformerfordernis zu ersetzen. Die Belange der beteiligten Parteien, wie z. B. der Arbeitnehmer, würden hier durch ein Textformerfordernis aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt werden. Die mit dem Schriftformerfordernis bezweckte Beweisfunktion kann bei der folgenden Aufzählung ohne weiteres auch mit einem Textformerfordernis erfüllt werden:

- **Erteilung eines Arbeitszeugnisses** (§ 109 GewO sowie § 630 BGB)
- **Befristung von Arbeitsverträgen** (§ 14 Abs. 4 TzBfG), bei der **Zweckerreichung befristeter Arbeitsverträge** (§ 15 Abs. 2 TzBfG)
- **Beendigung befristeter Arbeitsverträge** (§ 17 S. 3 TzBfG)
- **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** (§ 623 BGB)
- **Begründung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages** (§ 12 Abs. 1 S. 1 AÜG)
- **Beauftragung Dritter in Bezug auf die Durchführung von Gesundheitsschutzmaßnahmen** (§ 13 Abs. 2 S. 1 ArbSchG; § 9 Abs. 5 MuSchG)
- **Wettbewerbsverbote für Handlungsgehilfen** (§ 74 Abs. 1 HGB) und **Handelsvertretern** (§ 90a Abs. 1 S. 1 HGB)
- **Delkredereprovision von Handelsvertretern** (§ 86b Abs. 1 S. 3 HGB)

Im beschlossenen Eckpunktepapier zum BEG IV-E wurde zudem angekündigt, dass der Rechtsverkehr von Bürgerinnen und Bürgern und von der Wirtschaft durch eine

⁷ <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=118834&pos=0&anz=1>

⁸ <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=KG&Datum=15.11.2023&Aktenzeichen=23%20U%2015%2F22>

Änderung des § 126 ff. BGB vereinfacht und digitalisiert werden sollte. Den dadurch erwachsenen Erwartungen wird das BEG IV-E nicht gerecht. Eine entsprechende Änderung kann erhebliches Entlastungspotenzial entfalten und gleichzeitig besteht für den Rechtsverkehr ein geringes Schutzbedürfnis⁹. Aus diesen Gründen sollte **schnellstmöglich entweder noch im Zuge des BEG IV-E oder in einem zeitnah folgendem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zumindest für Unternehmen i. S. d. § 14 BGB die Textform als Regelfall vorgesehen werden.**

Doppelte Berichtspflichten präventiv vermeiden und bereits vorhandene Daten und Informationen konsequent miteinander vernetzen

Ein genereller Punkt, der, wenn er konsequent berücksichtigt werden würde, bürokratische Lasten verringern würde, ist die Vermeidung von doppelten, ähnlich gelagerten Berichtspflichten. Hier wären z.B. Berichtspflichten, die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichten (LkSG), der noch umzusetzenden europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der sich in Verhandlung befindlichen Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ergeben, zu nennen. Der Gesetzgeber kann hier präventiv aktiv werden. So könnte eine Aussetzung der Berichtspflicht nach dem LkSG für die Jahre 2023 und 2024 sowie die Erfüllung der Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts auch im Rahmen des nationalen CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehen werden.

In eine ähnliche Richtung, der Vermeidung doppelter Informationssammlung und -bereitstellung, geht auch die Forderung, öffentliche Register zeitnah miteinander zu verknüpfen und somit die Grundlage für das Once-Only-Prinzip zu schaffen. Eine einmalige Dateneingabe spart nicht nur Zeit ein, sondern verringert zudem die Fehleranfälligkeit, was Prozesse ebenfalls beschleunigt. **Nutzerinnen und Nutzer sollten ab einem gewissen Zeitpunkt ein Recht darauf haben, ihre Daten nur einmal anzugeben und anschließend nicht mehr, sofern die Daten bereits in öffentlichen Registern angelegt sind.**

Hierfür schlagen wir folgende Gesetzesänderung vor:

Einfügen § 1b des OZG (neu)

„Ab Ablauf des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres haben Nutzer einen Anspruch darauf, dass sie die für die Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten nicht selbst bereitstellen müssen, soweit diese in den vom IT-Planungsrat mit Beschluss 2021/05 bestimmten wichtigsten Registern gespeichert sind. Ab Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres gilt dieser Anspruch für alle Register nach § 1 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG).“

⁹ Das ein geringes Schutzbedürfnis vorliegt, bestätigt auch der Referentenentwurf zum BEG IV-E. Auf Seite 83 heißt es mit Blick auf die Änderungen zur WPO „[...] das Schutzbedürfnis der Auftraggeberseite [ist] als gering anzusehen [...], da ausschließlich Unternehmen Aufträge an Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen erteilen

Monitoring von Bürokratieentlastungsvorschlägen verstetigen

Neben den konkreten Entlastungsvorschlägen begrüßen wir das gewählte transparente Vorgehen des Bundesjustizministeriums im Bereich der Bürokratieentlastung und würden uns wünschen, dass das Monitoring zur Verbändeabfrage regelmäßig aktualisiert wird und neue Vorschläge aufgenommen und angegangen werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerinnen

Esther Steverding | Referentin Public Sector
T 030 27576-216 | e.steverding@bitkom.org

Adél Holdampf-Wendel | Bereichsleiterin Future of Work und Arbeitsrecht
T 030 27576-202 | a.holdampf@bitkom.org

Verantwortliche Bitkom-Gremien

AK Digitale Verwaltung
AK Personal und Arbeitsrecht

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.